

Die voreilige GmbH

Albert und Bert gehen am 29.9. zum Notar und gründen die „Alpha-Bau-GmbH“ mit dem Mindeststammkapital. A und B sind zu je 50% beteiligt. Zum Geschäftsführer wird in der darauf folgenden Gesellschafterversammlung der Kumpel Karl (K) bestellt. Laut Satzung ist der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. A und B zahlen auf das Stammkapital je 6.250 € ein. Drei Tage später kauft K im Namen der Gesellschaft mit Zustimmung von A und B bei der Firma Gernegroß (G) einen Firmenporsche zum Preis von 95.000 €. Das Auto wird samt Papieren übergeben, der Kaufpreis soll in vier Wochen gezahlt werden. Die Eintragung der Gesellschaft verzögert sich, wird aber von A und B noch gewünscht und von K betrieben. Nachdem er nichts gehört hat und Mahnschreiben unbeantwortet blieben, stellt sich G die Frage, ob er Ansprüche hat

- a) gegen die Gesellschaft
- b) gegen K
- c) gegen die Gesellschafter

Abwandlung 1

Kurz bevor G klagen will, wird die GmbH in das Handelsregister eingetragen. Ein paar Tage darauf beantragt sie aber das Insolvenzverfahren, da sie zahlungsunfähig ist. G fragt, ob es noch Sinn macht, die GmbH zu verklagen oder was er machen kann.

Abwandlung 2

Die Eintragung in das Handelsregister verzögert sich, da K nicht den Nachweis erbringen will, dass er persönlich als Geschäftsführer geeignet ist. Nach der dritten Aufforderung des Gerichts beschließen A und B, dass sie nicht länger antworten. Die GmbH wird daraufhin nicht eingetragen. Trotzdem laufen die Geschäfte weiter. Kann der G A und B in Anspruch nehmen?

